

12. geea-Bund-Länder-Dialog - Block III:
Kommunale Wärmeplanung – Schlüsselinstrument für die
Wärmewende

Erfahrungen zur Kommunalen Wärmeplanung auf Landesebene

Henning Mümmler-Grunow
Abteilungsleitung Klimaschutz und Energiewende

05. Dezember 2023



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Agenda

1. Klimaschutzziele in Schleswig-Holstein
2. Zielszenario Wärme
3. Wärmewende in SH
4. EE-Pflicht in der Wärme
5. Kommunale Wärmeplanung
6. Wärmeplanungsgesetz im Bund und Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH
7. Rechtssichere Bestandsanalyse
8. Auswirkungen des Urteils des BVerfG vom 15.11.2023
9. Sachstand Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

1. Klimaschutzziele der Landesregierung

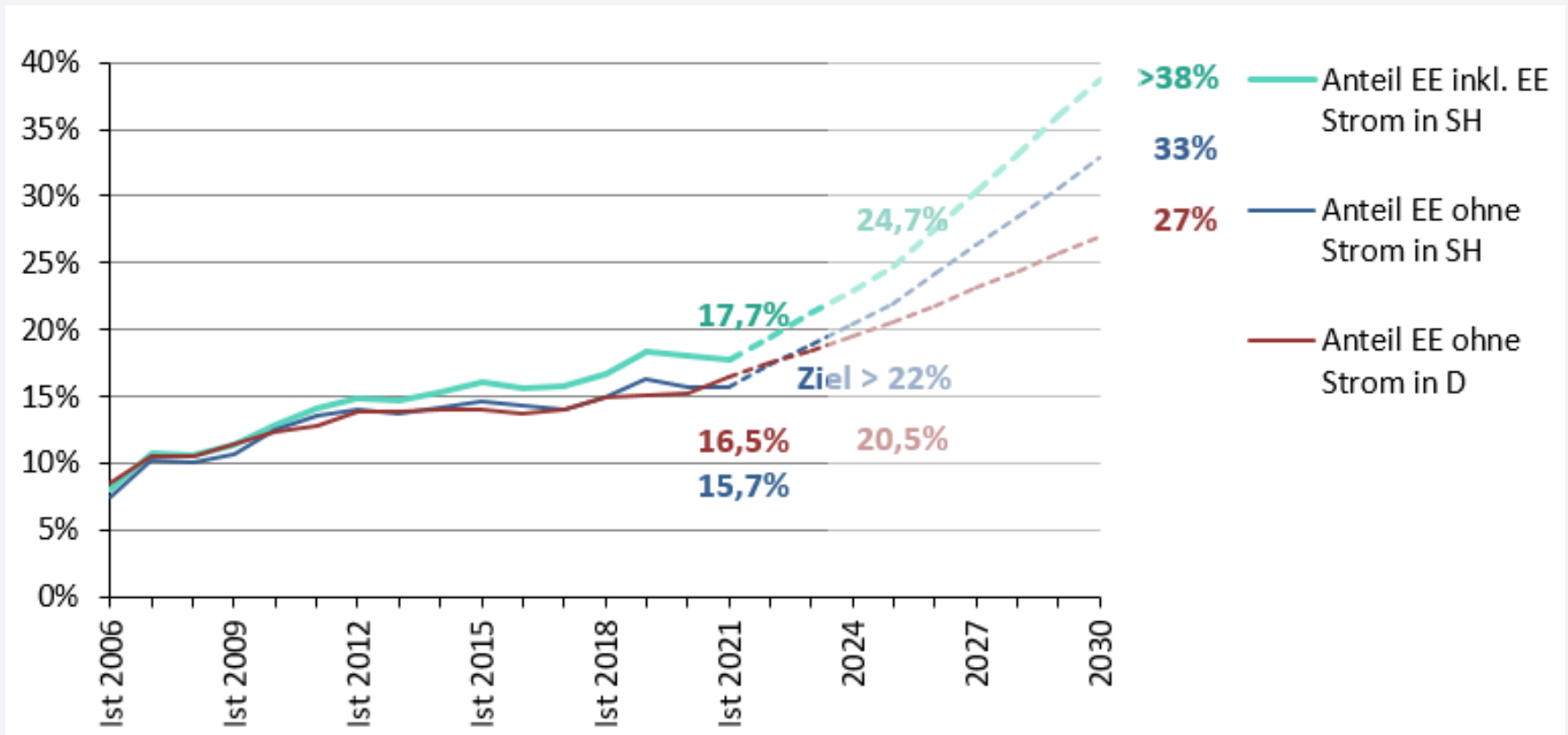
Minderungsziele nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG):



Die Koalition bekennt sich dazu, ihre politische Arbeit auf die Erreichung eines Pfads zur **Klimaneutralität**, der die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels ermöglicht, auszurichten.

Schleswig-Holstein soll das erste klimaneutrale Industrieland werden und dieses Ziel bis 2040 erreichen. Wir werden uns aktiv dafür einsetzen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dieses Ziel werden wir im EWKG festhalten und eine Anschärfung der Klimaziele auf Bundesebene unterstützen.

2. Zielszenario Wärme aus EE auf dem Pfad zu Treibhausgasneutralität



Zielszenario für den Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis 2030 auf dem Pfad zu Treibhausgasneutralität

3. Wärmewende in SH



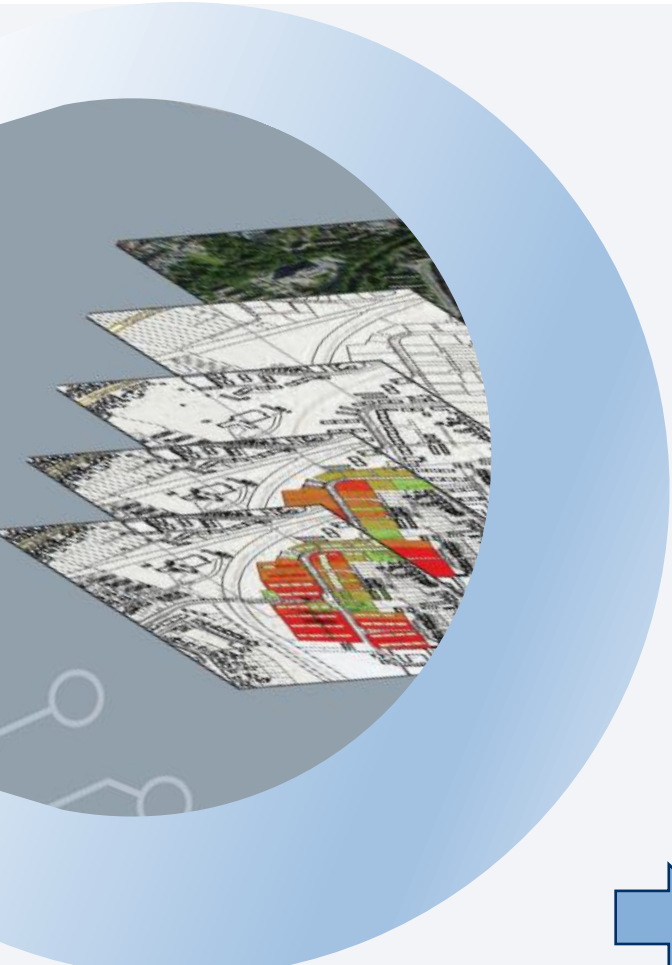
4. EE-Pflicht in der Wärme

- EWKG § 9 „Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand“
- 15 prozentige Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien beim Austausch oder Neueinbau der Heizung
- Weitere Informationen zu Formularen etc.:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/klimaschutz/energiewendeKlimaschutzgesetz.html>

- Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wurde am 08.09.2023 vom Bundestag verabschiedet.

5. Kommunale Wärmeplanung (KWP)



Dauerhaft, wiederkehrend

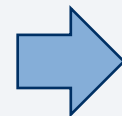
Kommunale Wärmeplanung ist eine wiederkehrende und dauerhafte Aufgabe

Steuerungs- und Planungsinstrument

Strategisches Planungsinstrument für eine erfolgreiche Wärmewende

78 Kommunen verpflichtet

Größere Kommunen über § 7 EWKG im Land verpflichtet



Wärmeplanungsgesetz des Bundes liegt jetzt nach Beschluss des Bundestags vom 16.11.2023 vor

6. Wärmeplanungsgesetz (WPG) und EWKG

- Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die spätestens zwölf Monate nach Ablauf der genannten Umsetzungsfristen auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wird.
- In SH bisher Verpflichtung anhand zentralörtlichem System nach EWKG 2021:
 - Ober-, Mittel und Mittelzentren mit Teilfunktion bis Ende 2024
 - Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung bis Ende 2027
- Auch freiwillig erstellte Wärmepläne sollen darunter fallen, wenn sie im Einklang mit Landesrecht erstellt wurden

7. Rechtssichere Bestandsanalyse (KWP)

- WPG: §10 Abs. 2 sieht Bereitstellung nicht personenbezogener Daten vor: „aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern oder Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte...“
- Land SH wird den selben Weg gehen und auf fünf Verbraucher abstellen
- Orientierungshilfe an verpflichtete Kommunen zur Wärmeplanung versendet
- Konkret werden hier Orientierungen zu folgenden Daten vorgeschlagen:
 - Daten zu Energieverbräuchen bei leitungsgebundener Versorgung, z.B. Gas oder Wärme,
 - Daten zu dezentralen Wärmeerzeugern und
 - Daten zum Wärmeverbrauch von gewerblichen Unternehmen.

8. Auswirkungen des Urteils des BVerfG vom 15.11.2023

- Wesentliche Elemente zur Finanzierung der erforderlichen ökologischen Transformation der Gesellschaft stehen in Frage, derzeit mehr Fragen als Antworten
 - Kommunale Wärmeplanung mindestens betroffen bei:
 - BEW Förderung (Projekte mit Förderzusage erhalten zugesagte Mittel!)
 - 500 Mio. Euro zugesagte Unterstützung des Bundes für Kommunen (KTF- 6092 632 31)
- **Finanzierung aktuell über 2023 hinaus nicht gesichert, Bund hat gegenüber Wirtschafts- und Energieministern zeitnah weitere Informationen angekündigt**

9. Sachstand Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

1. Ziele

- Harmonisierung des Landesrechts mit den veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere GEG, WPG, EnEFG)
- Anpassung des EWKGs an das Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2040 zu erreichen

2. Verfahrensstand

- Ansätze für eine Anpassung an das veränderte Zieljahr sowie die Frage nach möglichen Anpassungs- und Umsetzungsbedarfen, die sich aus dem Bundesrecht ergeben, befinden derzeit sich teils intern, teils extern in Prüfung

3. Ausblick

- Erstellung eines Referentenentwurfs bis Mitte Januar 2024
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Herbst 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur